

**13716/AB**  
Bundesministerium vom 17.04.2023 zu 14169/J (XXVII. GP)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.142.809

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14169/J-NR/2023 betreffend Folgeanfrage Sonderverträge im BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Warum berufen Sie sich bei den Bruttomonatsgehältern auf den Datenschutz?*

In der angesprochenen Parlamentarischen Anfrage Nr. 13003/J-NR/2022 vom 15. November 2022 wurde eine Einzelaufschlüsselung der Sonderverträge je Person, Funktion, Befristung, Kategorisierung in Beamte oder Vertragsbedienstete sowie Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehalts verlangt. Da bei einer solchen Aufschlüsselung die konkrete natürliche Person jedenfalls identifizierbar wäre und es sich beim monatlichen Verdienst um besonders sensible Informationen handelt, musste von einer konkreten Veröffentlichung abgesehen werden.

Zu den Fragen 2 und 4 sowie 7 bis 9:

- *Wo liegt die Maximalgehaltsstufe bei den 8 befristeten Sonderverträgen?*
- *Wo liegt die Maximalgehaltsstufe bei den 8 Kabinett-Sonderverträgen?*
- *Wo liegt die Maximalgehaltstufe bei den 17 neu geschlossenen Kabinetts-Sonderverträgen?*
- *Auf welche Dauer wurden die neu geschlossenen Sonderverträge abgeschlossen und warum haben Sie sich dazu entschlossen, hier befristete Verträge zu schließen?*
- *Waren darunter Personen, welche auch davor bereits in einem befristeten Sondervertrag standen und erneut mittels befristeten Sondervertrags angestellt wurden?*

Von den 8 befristeten Sonderverträgen zum Stichtag 23. Oktober 2019 entfallen alle auf Kabinett-Sonderverträge. Hinsichtlich der Einstufungen wird auf das Bandbreitenmodell des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen, dieses findet im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Anwendung. Dabei sind folgende Maximaleinstufungen vorgesehen: Kabinettchef/in: v1/5 (A1/7), stellvertretende/r Kabinettchef/in: v1/4 (A1/5 bzw. A1/6), Pressereferent/in: v1/4 (A1/5 bzw. A1/6), Referent/in: v1/3 (A1/3 bzw. A1/4), Terminsekretär/in: v2/4 (A2/5 bzw. A2/6), Sekretär/in: v3/3 (A3/3 bzw. A3/4). Die Bezugshöhe ergibt sich aus den bezughabenden gehaltsrechtlichen Regelungen.

Die 17 neu abgeschlossenen Sonderverträge wurden befristet auf die Dauer der Funktionsperiode des Bundesministers abgeschlossen. Der Abschluss von Sonderverträgen im Büro des Bundesministers erfolgt generell auf die Dauer der Funktionsperiode.

Nachdem es zu Wechseln der Ressortleitung kam, wurden mit einigen Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erneut Sonderverträge auf die Dauer der Funktionsperiode der aktuellen Ressortleitung abgeschlossen.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wo liegt die Maximalgehaltsstufe bei den 14 ADV-Sonderverträgen?*
- *Wie liegt die Maximalgehaltstufe bei den 2 neu geschlossenen ADV-Sonderverträgen?*

Bezüglich der ADV-Sonderentgelte bestehen mit Stand 1. Jänner 2023 folgende gehaltsrechtliche Vorgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport:

ADV - Bedienstete								
in der Entlohnungsstufe	in der Bedienstetengruppe							
	1/I	1/II	2	3	4	5	6	7
	Euro							
1	6.576,40	5.954,80	4.503,00	3.574,30	3.415,80	3.162,70	2.355,60	2.236,70
2	6.700,50	6.079,00	4.762,20	3.831,00	3.650,40	3.379,00	2.541,70	2.410,60
3	6.824,70	6.203,10	5.021,30	4.089,00	3.885,00	3.595,00	2.748,90	2.603,90
4	6.948,60	6.327,20	5.280,60	4.348,10	4.121,00	3.810,10	2.957,70	2.811,40
5	7.074,00	6.451,20	5.539,90	4.606,20	4.357,90	4.026,30	3.162,70	3.019,20
6	7.198,10	6.576,40	5.670,10	4.736,40	4.476,20	4.135,70	3.266,00	3.122,20
7	7.322,30	6.700,50	5.711,60	4.778,10	4.510,30	4.168,90	3.299,00	3.149,10
8	7.446,20	6.824,70	5.753,40	4.819,80	4.543,50	4.202,00	3.332,40	3.177,50
9	7.571,40	6.948,60	5.795,10	4.861,80	4.576,70	4.236,40	3.365,60	3.203,40
10	7.695,40	7.074,00	5.835,80	4.903,50	4.611,10	4.269,60	3.398,70	3.230,40
11	7.819,50	7.198,10	5.877,40	4.945,10	4.644,10	4.302,70	3.431,80	3.257,50
12			5.919,20	4.987,10	4.677,40	4.335,90	3.464,90	3.284,50
13			5.961,20	5.028,70	4.710,40	4.370,20	3.498,10	3.311,50
14			6.002,90	5.070,60	4.745,00	4.403,30	3.531,30	3.338,50
15			6.044,50	5.112,10	4.778,10	4.436,70	3.565,50	3.365,60

Die Bediensteten mit ADV-Sonderverträgen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung waren zum Stichtag 23. Oktober 2019 den Bedienstetengruppen 1/I, 2, 3, 4 und 5 zugeordnet. Ebenso erfolgten die neu abgeschlossenen ADV-Sonderverträge im Rahmen dieser zitierten Bedienstetengruppen.

Zu Frage 5:

- *Wo liegt die Maximalgehaltstufe bei den 13 ehemaligen BIFIE-Bediensteten?*

Die ehemaligen BIFIE-Bediensteten wurden mit 1. Jänner 2017 in den Planstellenbereich des damaligen Bundesministeriums für Bildung übernommen. Dabei sah § 23a BIFIE-Gesetz 2008 (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) vor, dass es durch die Übernahme zu keiner dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellung der Bediensteten kommen soll. Zusätzlich zum der Einstufung entsprechenden Monatsentgelt der jeweiligen Bediensteten gebührt daher eine Ergänzungszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und dem zuletzt erhaltenen BIFIE-Entgelt. Zum Stichtag 23. Oktober 2019 betrug die Maximaleinstufung jener Bediensteten, die aufgrund dieser Regelung ein Sonderentgelt erhalten, v1/3.

Wien, 17. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek